

# RS Vwgh 2006/2/24 2006/02/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §13a impl;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Auch mit dem Hinweis, der BsCh habe sich "über 20 Jahre lang" im Ausland aufgehalten und die Konsequenz der Alkotestverweigerung nicht gekannt, ist für ihn nichts gewonnen, muss sich doch sogar ein Ausländer mit den einschlägigen Vorschriften über die Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich vertraut machen (Hinweis E 11. Mai 2004, 2004/02/0005).

## Schlagworte

Alkotest Verweigerung Alkotest Voraussetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020037.X02

## Im RIS seit

23.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)